

# Tipps für die Antragstellung zur Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der Rente

## Rechtliche Grundlage: § 282 SGB VI

1. Unter der kostenlosen Service-Telefon-Nummer 0800 10004800 können Sie erste Informationen direkt durch kompetente Beratung des Rentenversicherungsträgers erhalten.
2. Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) finden Sie auf der Startseite Übersicht / Beratung / Beratungsstellen Ihre für Sie zuständige Beratungsstelle an Ihrem Wohnort. Sie müssen telefonisch einen Termin vereinbaren und werden dann vor Ort weiter betreut und beraten.
3. **Pensionärinnen und Pensionäre**, die bisher keine Ansprüche für Kindererziehung über die Rente erwerben konnten, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. Für die Nachzahlung ist die Antragsmöglichkeit **bis zum 31. Dezember 2015** gegeben.  
Die Rentenzahlung erfolgt erst ab dem Folgemonat nach Antragstellung.
4. Die 6 Monate Kindererziehungszeit in der Versorgung aus Pension werden lt. LBV nicht aus der zustehenden Versorgung herausgerechnet. Es erfolgt also eine Anerkennung von 6 Monaten pro Kind beim LBV und es gibt pro Kind 12 Monate aus der Rente.
5. Die Mindesteinzahlungszeit für den Erwerb von Rentenansprüchen liegt bei 5 Jahren. Bei einem Kind sind also 4 Jahre, bei zwei Kindern 3, bei drei Kindern nur noch 2 Jahre nachzuzahlen. Pro Monat muss man 79,60 Euro nachzahlen.
6. Bei vor dem 1. Januar 1955 geborenen Elternteilen muss der Betrag in einer Summe nachgezahlt werden.
7. Der Antrag auf Anerkennung von Rentenzeiten kann schon jetzt erfolgen, die Nachentrichtung erfolgt erst 6 Monate vorher, da erst dann von der Rentenversicherungsanstalt die Rentenhöhe endgültig errechnet wird. (Es könnten ja noch Arbeitszeiten auftauchen bis zum Beginn der Pension).
8. Je mehr Kinder man hat, desto eher lohnt sich die Anerkennung solcher Zeiten in der Rente. Manchmal hat man auch schon Anerkennungszeiten aus vorherigen Angestelltenverhältnissen, die zu addierenden

Kindererziehungszeiten können dann zum Erreichen der Mindestinzahlungszeit von 5 Jahren führen.

**9. Beispiele für Berechnungen:**

**1 Kind:** 12 Monate Anerkennung von Kindererziehungszeit für die Rente. Vier Jahre sind mit Einzahlungen nachzuentrichten. 4 Jahre machen  $12 \times 4 \times 79,60$  Euro. Es ergibt sich eine Nachzahlung von 3820,80 Euro. Man erhält dafür eine monatliche Rente von 44 Euro.

**Damit sich die Nachzahlung rechnet, müsste man noch 86 Monate Rente beziehen können, d.h. 7 ½ Jahre.**

**2 Kinder:** 24 Monate Anerkennung von Kindererziehungszeit für die Rente. Drei Jahre sind mit Einzahlungen nachzuentrichten. 3 Jahre machen  $12 \times 3 \times 79,60$  Euro. Es ergibt sich eine Nachzahlung von 2865,60 Euro. Man erhält dafür eine monatliche Rente von 67 Euro.

**Damit sich die Nachzahlung rechnet, müsste man noch 43 Monate Rente beziehen können, d.h. 3 Jahre und 7 Monate.**

**3 Kinder:** 36 Monate Anerkennung von Kindererziehungszeit für die Rente. Zwei Jahre sind mit Einzahlungen nachzuentrichten. 2 Jahre machen  $12 \times 2 \times 79,60$  Euro. Es ergibt sich eine Nachzahlung von 1910,40 Euro. Man erhält dafür eine monatliche Rente von 89,75 Euro.

**Damit sich die Nachzahlung rechnet, müsste man noch 22 Monate Rente beziehen können, d.h. 1 Jahr und 10 Monate.**

10. Wichtig ist beim Antrag auf Nachzahlung für einen Rentenanspruch zu beachten, dass es in der Pension eine sog. Höchstversorgungsgrenze gibt, d.h. dass man beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsansprüchen den Höchstbetrag aus der Versorgung des Mehrverdienenden nicht überschreiten darf.

Wenn eine Lehrkraft ein Leben lang in Vollzeit gearbeitet hat, lohnt sich die Nachzahlung nicht, da die Höchstversorgungsgrenze bereits durch den Höchstsatz an Pension erreicht ist, der bei 71,75 % liegt.

Gleiches gilt für Witwen/Witwer, die aus eigener Pension und Ansprüchen vom Partner / der Partnerin noch zusätzlich Witwen- bzw. Witwergeld erhalten und dann ggf. die Höchstgrenze übersteigen.

Informationen zu diesem Themenkomplex sollten Sie je nach Lebenssituation beim LbV einholen, entweder gleich vor dem Gang zur Rentenversicherung oder aber, nachdem Sie die Daten von der Rentenversicherung bezüglich der Ihnen zustehenden Rentenansprüche. Vor allem, wenn es noch weitere Angestelltenzeiten in Beschäftigung gibt, handelt es sich bei den Ansprüchen nicht nur um die aus der Kindererziehung erworbenen Zeiten.